

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

1044

**Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse in Hessen vom 6. Dezember 2016**

**1. Zuwendungszweck**

Das Land Hessen gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (ABl. Nr. L 347/671) des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 – Abschnitt 5 Beihilfe im Bienenzuchtsektor – in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 (ABl L 211/3) der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor
- b) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 (ABl. L 211/9) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347/529 und
- d) der LHO des Landes Hessen einschließlich der VV-LHO im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Honigproduktion. Mit den vorgesehenen Maßnahmen sollen die Honigerzeugung und -vermarktung in Hessen, insbesondere durch die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen sowie des Angebotes und der Qualität gestärkt werden.

**2. Gegenstand der Förderung**

Als zuwendungsfähig können folgende Maßnahmen anerkannt werden:

**2.1 Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen**

**2.1.1 Aus- und Fortbildung**

Förderfähig sind Schulungen und Vortragsveranstaltungen sowie Imkertage, Bienenmärkte und ähnliche Veranstaltungen. Sich wiederholende Schulungen, die nur an unterschiedlichen Orten abgehalten werden, können auf Antrag des Veranstalters als ein Lehrgang abgerechnet werden.

**2.1.2 Beschaffung von technischen Hilfsmitteln zur Verbesserung der Bedingungen der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse**

Folgende Maßnahmen können als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Einrichtung und Verbesserung von Lehrbienenständen zur Schulung und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker sowie an der Imkerei interessierter Personen;
- Material zu Schulungs-, Demonstrations- und Beratungszwecken wie Bücher, Broschüren, Filme, Beamer, Beschallungsanlagen, Kameras, Lehrtafeln, Mikroskope, Fernseher, spezielles imkerliches Gerät, Modell einer Honigbiene usw., wenn diese Gegenstände nachweislich mindestens fünf Jahre für den Zuwendungszweck verwendet werden;
- Gegenstände, die der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen dienen und gemeinschaftlich genutzt werden, wie Beuten, Dampfwachsschmelzer, Propangas-Bunsenbrenner, wenn diese Geräte nachweislich mindestens fünf Jahre für den Zuwendungszweck verwendet werden;

**2.2 Maßnahmen zur Förderung der Analyse von Honig, Bienenwachs und Blütenpollen durch Analyselabore**, mit dem Ziel, die Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen;

Förderfähig ist die Analyse von Honig, Bienenwachs und Blütenpollen zur Qualitäts- und Herkunftsbestimmung.

Hierzu zählen auch Untersuchungen auf Rückstände aus Umwelteinwirkungen und von Bienenbehandlungsmitteln sowie auf Krankheitskeime.

**2.3 Zusammenarbeit mit Organisationen**, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert sind.

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben von Forschungsvorhaben einschließlich der für die Durchführung der Forschungsvorhaben notwendigen technischen Ausrüstung, soweit diese Ausgaben nachweislich zusätzlich anfallen. Grundlagenforschung ist ausgeschlossen.

**3. Zuwendungsempfänger**

In den Fällen der Nr. 2.1. und 2.2. ist der Landesverband Hessischer Imker e.V. (LHI) zuwendungsberechtigt.

In den Fällen der Nr. 2.3 ist das Institut für Bienenkunde, Fachbereich Biowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt zuwendungsberechtigt. Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen kann auf Antrag entsprechende Zuweisungen erhalten.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1** Bei allen Maßnahmen ist die Zweckmäßigkeit aufzuzeigen.

**4.2** Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Schulungen und Vortragsveranstaltungen müssen vor Beginn von der Bewilligungsbehörde als dem Zweck dienlich anerkannt sein;
- Die Teilnehmerzahl bei Schulungen und Vortragsveranstaltungen muss mindestens zehn betragen, in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden;
- Die Mindestdauer von Schulungen beträgt sechs Stunden, von Praxistagen 4 Stunden, von Vortragsveranstaltungen 90 Minuten; bei mehrtägigen Veranstaltungen müssen am An- und Abreisetag mindestens drei Stunden und an vollen Tagen mindestens acht Stunden fachliche Beiträge vorgesehen sein.

**4.3** Geförderte Gegenstände nach Nr. 2.1.2, 3. Spiegelstrich, können an Imkervereine zur Erfüllung des Zuwendungszwecks abgegeben werden, verbleiben aber im Eigentum des Landesverbandes Hessischer Imker e.V.

**4.4** Handelt es sich beim Zuwendungsempfänger um den Landesverband Hessischer Imker e.V. (LHI), hat dieser jährlich die Zahl der von seinen Mitgliedern zum 31. Oktober eingewinterten Bienenstöcke zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an die Bewilligungsbehörde zu melden. Zudem hat der Landesimkerverband eine Einwilligungserklärung abzugeben, dass der Bewilligungsbehörde auf Anfrage die Zahl der von einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Zahl mitzuteilen ist.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen sind jeweils im Merkblatt, im Antragsformular und im Zuwendungsbescheid festzuschreiben.

**5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

**5.1** Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Anteil- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

**5.2** Höhe der Zuwendungen

**5.2.1** Für Veranstaltungen nach Nr. 2.1.1 werden Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Festbetragsfinanzierung gewährt. Dabei gelten folgende Beträge:

- bei Schulungen des LHI 25,00 Euro pro Teilnehmer und Tag;
- bei Schulungen externer Träger 10,00 Euro pro Teilnehmer und Tag;
- bei Veranstaltungen für Multiplikatoren 120,00 Euro pro Teilnehmer und Tag;
- bei Vortragsveranstaltungen 200,00 Euro pro Veranstaltung.

Die Festbeträge decken Ausgaben für Vortragshonorare, Teilnahmebeiträge ganz oder teilweise, Reisekosten der Teil-

- nehmer und/oder Referenten auf der Basis des hessischen Reisekostengesetzes sowie Ausgaben für Raummieten einschließlich der notwendigen Nebenkosten für die Bereitstellung von Bienenvölkern zu Demonstrationszwecken.
- 5.2.2 Für die Durchführung von Imkertagen, Bienenmärkten und vergleichbaren Veranstaltungen können Reisekosten von Multiplikatoren und Referentinnen und Referenten auf der Basis des hessischen Reisekostengesetzes, Honorare der Referentinnen und Referenten, Ausgaben für die Bereitstellung von Bienenvölkern zu Demonstrationszwecken sowie Saalmieten einschließlich der notwendigen Nebenkosten und Leihgebühren für visuelle und akustische und sonstige Hilfsmittel erstattet werden.
- 5.2.3 Für die Beschaffung von technischen Hilfsmitteln nach Nr. 2.1.2 beträgt die Zuwendung abweichend von Nr. 5.1 bis zu 100 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit die Voraussetzungen nach VV Nr. 2.3 zu § 44 LHO erfüllt sind.
- 5.2.4 Im Falle von Nr. 2.2 werden Untersuchungen mit dem Ziel der Bestimmung der Inhaltsstoffe mit bis zu 50 Prozent der Ausgaben bezuschusst. Bei Untersuchungen auf Rückstände aus Umwelteinwirkungen und von Bienenbehandlungsmitteln sowie auf Krankheitskeime können abweichend von Nr. 5.1 unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.3 zu § 44 LHO bis zu 100 Prozent der Ausgaben erstattet werden.
- 5.2.5 Im Falle von Nr. 2.3 werden bis zu 90 Prozent der Personal- und Sachausgaben erstattet.
- 6. Verfahrensbestimmungen**
- 6.1 Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss eine Erklärung enthalten, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Daneben muss der Antrag einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Darüber hinaus müssen Anträge folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
- 6.1.1 zur Förderung nach Nr. 2.1.1 ein Schulungsprogramm mit Angaben zum Inhalt, zu Zielgruppe, Dauer, Ort, vorgesehenen Referentinnen und Referenten sowie geplanter Teilnehmerzahl;
- 6.1.2 zur Förderung nach Nr. 2.1.2 Kostenvoranschläge, -schätzungen und/oder Angebote;
- 6.1.3 zur Förderung nach Nr. 2.2. die geschätzte Zahl der Analysen von Honig, Bienenwachs und Blütenpollen sowie
- 6.1.4 bei Forschungsprojekten nach Nr. 2.3
- eine präzise formulierte und sachlich begründete Projektbeschreibung, aus welcher insbesondere der Nutzen für die Imkerschaft deutlich hervorgehen muss;
  - eine in englischer Sprache verfasste Kurzfassung.
- 6.2 Zuständige Bewilligungsbehörde für die Durchführung von Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie ist das Regierungspräsidium Gießen
- 6.3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde Änderungen, die für die Zuschussgewährung erheblich sind, rechtzeitig vor deren Umsetzung schriftlich mitzuteilen und genehmigen zu lassen.
- 6.4 Nach Abschluss der Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis nach Maßgabe von Nr. 6 der ANBest-P zu § 44 LHO zu erstellen; in ihm sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben gemäß Nr. 6.4 ANBest-P nachzuweisen. Ein Sachbericht nach Nr. 6.3 ANBest-P ist unerlässlich. Bei Schulungen und Vortragsveranstaltungen sind Anwesenheitslisten zu führen, bei mehrtägigen Veranstaltungen für jeden Veranstaltungstag gesondert. Diese Listen sind den Verwendungsnachweisen beizufügen.
- 6.5 Die Höhe der Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises festgesetzt. Eventuell zu viel gezahlte Beträge sind einschließlich anfallender Zinsen zurückerstatten.
- 7. Kontrollen und Sanktionen**
- Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen ist durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicherzustellen. Die Kontrolle der Einhaltung der Förderbestimmungen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde bzw. beauftragte Stellen.
- 7.1 Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort werden durch die zuständigen Behörden und Stellen gemäß der jeweils geltenden Dienstanweisung der EU-Zahlstelle durchgeführt.
- 7.2 Die Kontrollen sowie die Anwendung von Sanktionen werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung bzw. Delegierten Verordnung durchgeführt. Auf die Kontrollen sowie die Anwendung von Kürzungen und Sanktionen finden die Vorschriften der Artikel 63 und 64 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 b und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 analog Anwendung, soweit eine unmittelbare Anwendung ausscheidet.
- Diese sind in den Antrags- bzw. Bewilligungsunterlagen enthalten. Die Verwaltungskontrollen umfassen alle Förderanträge und sind für alle förderrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen.
- 8. Allgemeine Bestimmungen**
- 8.1 Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten
- a) die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz,
  - b) die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO und
  - c) das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18 vom 12. Februar 2010) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil der Bewilligungsbescheide zu erklären.
- 8.2 Mit der Umsetzung der Vorhaben darf erst begonnen werden, nachdem ein Bewilligungsbescheid der Bewilligungsbehörde ergangen ist.
- 8.3 Unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 HVwVfG kann der Zuwendungsbescheid (teilweise) zurückgenommen oder widerrufen werden. Eine etwaige (auch anteilige) Erstattung des Förderbetrages richtet sich nach den VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO in Verbindung mit § 49a HVwVfG in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
- 8.4 Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) und des Hessischen Subventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Bewilligungsstelle mitzuteilen.
- Bei hinreichendem Verdacht auf absichtlich falsch gemachte Angaben ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Strafanzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten.
- 8.5 Zuwendungsempfänger haben sich mit der Kontrolle der Einhaltung ihrer Verpflichtungen durch die zuständigen Stellen, insbesondere mit dem diesbezüglichen Zugang zu Räumlichkeiten und der Begleitung des beauftragten Personals einverstanden zu erklären.
- 8.6 Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die sich auf die Förderung beziehenden Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren (bei Baumaßnahmen zwölf Jahre) aufzubewahren.
- 8.7 Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde bewilligt werden. Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden. Es bleibt dem zuständigen Ministerium vorbehalten, Prioritäten zu setzen, um eine zielgerichtete Umsetzung der Förderung zu gewährleisten.
- 9. Inkrafttreten**
- Die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig in Hessen vom 13. August 2010 (StAnz. S. 2168) in der Fassung vom 6. August 2013 (StAnz. S. 1082) treten am 31. Dezember 2016 außer Kraft.
- Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2016

**Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**  
VII 4 – 80 d 02.15 – 30013  
– Gült.-Verz. 830 –

StAnz. 51/2016 S. 1626